



## **GRUNDSATZERKLÄRUNG ZUR ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE**

**Caritas-Werkstätten Westerwald-Rhein-Lahn**

Umsetzung im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2  
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung.....	3
2. Internationale menschenrechtliche Referenzen .....	3
3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen.....	4
4. Pflichten der Lieferant:innen.....	4
5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten .....	5
6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.....	6
7. Quellenverzeichnis .....	6

## 1. Vorbemerkung

### Bekennnis zur Achtung der Menschenrechte

Die Caritas-Werkstätten Westerwald-Rhein-Lahn unter Trägerschaft des Caritasverbandes Westerwald-Rhein-Lahn e.V., im Folgenden CW WWRL, sind sich ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte bewusst. Die CW WWRL beachten bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen und verpflichten sich, Menschenrechte in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten zu achten sowie Betroffenen bei Menschenrechtsverstößen Abhilfe zu ermöglichen.

Dabei richten die CW WWRL ihr unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus. Die CW WWRL setzen die Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“) um.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsatzerklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Geschäftsführung der CW WWRL als zentrales unternehmerisches Handeln gesteuert.

Das Anliegen der Geschäftsführung ist es, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, für die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu sorgen und das Thema im Risikomanagement zu verankern.

## 2. Internationale menschenrechtliche Referenzen

Das Grundsatzverständnis der CW WWRL beruht auf den folgenden internationalen menschenrechtlichen Referenzinstrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)
- (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen,

Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)

- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)

### **3. Relevante Menschenrechtsthemen und potenziell betroffene Personengruppen**

Die CW WWRL erkennen an, dass Geschäftsaktivitäten und globale Liefer- und Wertschöpfungsketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte verursachen können. Sie bekennen sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und legen den Fokus auf menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse.

In den folgenden Themenfeldern sehen die CW WWRL die größten Risiken negativer Auswirkungen auf Menschen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit ihren Geschäftsaktivitäten und in globalen Liefer- und Wertschöpfungsketten stehen können:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

### **4. Pflichten der Lieferant:innen**

Die CW WWRL erwarten von ihren Geschäftspartner:innen, dass sie bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen sie tätig sind, zu beachten. Die CW WWRL erwarten von ihren Geschäftspartner:innen, dass sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich zur Einrichtung und Einhaltung angemessener Sorgfaltsprozesse verpflichten und diese Erwartungshaltung wiederum an ihre eigenen Lieferant:innen weitergeben.

Die Lieferant:innen dokumentieren dies ihrerseits durch die Abgabe entsprechender Grundsatzklärungen.

## **5. Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten**

Die CW WWRL kommen ihren menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung mit den nachfolgend beschriebenen Maßnahmen nach. Ziel ist dabei die Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage durch ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Liefer- und Wertschöpfungsketten.

### **Risikoanalyse**

Die CW WWRL verschaffen sich einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer:innen sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Den Beschaffungsbereichen werden dann die ermittelten Risiken zugeordnet, die eine Gefährdung der Menschenrechte darstellen. Diese werden einem Prüfprozess unterzogen. Es wird eine Priorisierung nach einem definierten Kriterienkatalog vorgenommen.

### **Wirksamkeitskontrolle**

Die CW WWRL werden zukünftig mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

### **Beschwerdemechanismus**

Die CW WWRL lehnen jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Für die CW WWRL ist ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ein wichtiger Bestandteil ihrer Sorgfalts- und Qualitätsprozesse. Die CW WWRL erweitern das bestehende betriebliche Beschwerdemanagement um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG.

### **Abhilfe**

Die CW WWRL ermutigen alle interessierten Parteien bzw. Interessensgruppen, ihre Bedenken in Bezug auf Aktivitäten und vermutete Verstöße gegen gesetzliche Richtlinien einschließlich dieser Erklärung zu äußern. Falls der Verdacht besteht, dass ihre Geschäftsaktivitäten Menschenrechtsverletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, werden die CW WWRL die vorgebrachten Bedenken untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren und angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen.

Liegt ein begründeter Verdacht oder konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen entlang der vorgelagerten Wertschöpfungskette vor, wird diesem sorgfältig und konsequent nachgegangen. Die CW WWRL verpflichten ihre Lieferant:innen bei der Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. Je nach Schwere der

Verletzung behalten sich die CW WWRL im Zusammenhang mit ihren Lieferant:innen angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

## 6. Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die CW WWRL ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die CW WWRL nehmen diese Herausforderung an und bekennen sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse.

Ein:e Beauftragte:r für Menschenrechte gemäß § 4 Abs. 3 LkSG wurde bestellt.

Montabaur, den 06. Juli 2023

Caritas-Werkstätten Westerwald-Rhein-Lahn

  


Caritas-Werkstätten  
Westerwald-Rhein-Lahn  
Mitgl. Caritasverband WW-RL e.V.  
Löhrenstraße 21  
56410 Montabaur

Armin Gutwald (Geschäftsführer)

## 7. Quellenverzeichnis

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) Abrufbar unter [www.un.org](http://www.un.org)
- Prinzipien des UN Global Compact Abrufbar unter [www.globalcompact.de](http://www.globalcompact.de)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen Abrufbar unter [www.oecd.org](http://www.oecd.org)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) Abrufbar unter [www.ilo.org](http://www.ilo.org)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten Abrufbar unter [www.menschenrechtskonvention.eu](http://www.menschenrechtskonvention.eu)